

INFOFAX 10-2021 vom 20.08.2021

➤ Insektenschutz: Verbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Der Bundesrat hat am 25.6.2021 die fünfte Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz und an Gewässern eingeschränkt werden. Dazu schränkt sie den Einsatz von Glyphosat im Ackerbau und auf Grünland ein: Er darf künftig nur noch erfolgen, wenn es keine alternativen Möglichkeiten gibt, zum Beispiel bei schwer zu bekämpfenden Unkräutern oder auf erosionsgefährdeten Flächen. Das betrifft u. a. die Anwendung der Produkte, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten. Bereits mit Inkrafttreten der geänderten PflSchAnwV wird die Anwendung von Glyphosatprodukten nur noch zulässig sein, wenn andere Maßnahmen (z.B. geeignete Fruchtfolge, mechanische Maßnahmen im Bestand) nicht durchgeführt werden können und andere nicht geeignet oder zumutbar sind.

Eine Spätanwendung vor der Ernte, sowie die **Anwendung in Wasserschutzgebieten**, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht zulässig (§ 3b Absatz 5). **In diesen Gebieten gelten keinerlei Ausnahmen.** Das bedeutet, dass das großflächige Verbot für die Anwendung glyphosathaltiger Produkte am Tag nach Inkrafttreten der Verordnung gilt, was voraussichtlich **Anfang September** erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass im Förderangebot der Wasserkoope Minden-Lübbecke bei Umsetzung der **Fördermaßnahme M5c „Keine Bodenbearbeitung nach Raps und Körnerleguminosen“ nach Inkrafttreten** der neuen Verordnung auf diesen Flächen lediglich eine mechanische Aufwuchsbeseitigung möglich ist (Mulchen / Striegeln frühestens ab 10.9., Bodenbearbeitung frühestens 2 Wochen vor Bestellung der Folgefrucht). Alternative Pflanzenschutzmittel besitzen für diese Anwendung keine Zulassung. Aus Sicht des Gewässerschutzes handelt es sich hierbei um einen Rückschritt, da durch die zunehmende mechanische Bearbeitungsintensität ein höheres Stickstoff-Mineralisationspotenzial entsteht und ein erhöhtes Risiko für Nitratauswaschung über die Sickerwasserperiode im Winter besteht. Nutzen Sie daher die zur Verfügung stehende Zeit zur Planung Ihrer Maßnahmen im Ackerbau für die Herbstbestellung 2021. Inwieweit eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Gestaltung der Fördermaßnahmen der Wasserkoope für die kommenden Jahre haben wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Hierzu werden Sie frühzeitig informiert.

Nach dem Auslaufen der EU-Wirkstoffgenehmigung für Glyphosat Ende 2022 und einer anschließenden einjährigen Abverkaufs- und Aufbrauchfrist dürfen dann ab 2024 keine nationalen Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mehr erteilt und diese Mittel auch nicht mehr angewendet werden. Darüber hinaus sind weitere Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit der Änderung unter §4 beschlossen worden. Dies betrifft unter anderem auch den Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern. Detailliertere Informationen hierzu folgen.

➤ Vorläufige N_{min}-Richtwerte 2022

Winterraps und Wintergerste nach Getreidevorfrucht können auf „grünen“ bzw. nicht nitratbelasteten Flächen im Rahmen der „30/60-Regel“ noch im Herbst gedüngt werden. Auf „roten“ bzw. nitratbelasteten Flächen ist eine Herbsdüngung zur Wintergerste unzulässig und bei Winterraps lediglich nach Getreidevorfrucht bei einem N_{min}-Gehalt <45kg/ha in 0-60cm Tiefe (s. Rundschreiben 8-9/2021). Die Herbsdüngung dieser Kulturen gilt als vorgezogene anteilige Düngung des Gesamtbedarfs. Aus diesem Grund muss vor der Düngung eine vollständige DBE für diese Kulturen vorliegen und der im Herbst ausgebrachte pflanzen-

verfügbare Stickstoff sowie das Phosphat auf den Gesamtdüngebedarf angerechnet werden. Für die Erstellung der DBE ist der Abzug des N_{\min} -Wertes des Frühjahres 2022 erforderlich (eigene Probe / Richtwerte). Da dieser zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden kann, können die vorläufigen N_{\min} -Richtwerte 2022 verwendet werden. Diese werden aus dem Durchschnitt der N_{\min} -Richtwerte der vergangenen fünf Jahre 2017 - 2021 errechnet. Diese N_{\min} -Werte gelten als vorläufig, bis die N_{\min} -Richtwerte 2022 für Winterungen und Sommerungen von der Landwirtschaftskammer NRW veröffentlicht werden oder eigene N_{\min} -Ergebnisse aus dem Frühjahr 2022 vorliegen. Wenn die N_{\min} -Richtwerte für 2022 um mehr als 10 kg/ha von den vorläufigen N_{\min} -Richtwerten abweichen, muss eine Anpassung bei der DBE vorgenommen werden.

Die vorläufigen N_{\min} -Richtwerte 2022 finden Sie auf der Folgeseite.

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann

Tel.: 05741 / 3425-57

Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier

Tel.: 05741 / 3425-48

Mobil: 0163 / 3772 685

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler

(Termine nach Vereinbarung)

Mobil: 0163 / 7647 627

Christina.Seidler@lwk.nrw.de

Vorläufige Nmin-Richtwerte für 2022

Boden	Kultur	Vorfrucht	Nmin 0 bis 30 cm	Nmin 30 bis 60 cm	Nmin 60 bis 90 cm	Summe
leichter Boden (S, IS, sU)	Winterweizen	Blattfrucht	10	11	20	41
	Winterweizen	Halmfrucht	11	10	18	39
	Wintertriticale	Blattfrucht	8	7	11	26
	Wintertriticale	Halmfrucht	10	8	15	33
	Wintergerste	Blattfrucht	9	6	7	22
	Wintergerste	Halmfrucht	8	7	8	23
	Winterroggen	Blattfrucht	8	6	9	23
	Winterroggen	Halmfrucht	8	6	8	22
	Winterraps	Blattfrucht	10	7	6	23
	Winterraps	Halmfrucht	10	7	6	23
	Rüben	Halm- und Blattfrucht	24	14	9	47
	Rüben	ZF alle	25	13	9	47
	Kartoffeln	Halm- und Blattfrucht	26	14	9	49
	Kartoffeln	ZF alle	26	14	9	49
	Mais	Halm- und Blattfrucht	23	14	9	46
	Mais	ZF alle	24	13	9	46
	Sommergetreide	alle	20	12	8	40
	NN**Winter	alle	9	7	10	26
NN**Sommer	alle	20	12	8	40	
mittlerer Boden (ssl, IU, sL, uL, L)	Winterweizen	Blattfrucht	13	16	24	53
	Winterweizen	Halmfrucht	12	14	20	46
	Wintertriticale	Blattfrucht	13	12	19	44
	Wintertriticale	Halmfrucht	13	13	17	43
	Wintergerste	Blattfrucht	9	8	13	30
	Wintergerste	Halmfrucht	9	9	10	28
	Winterroggen	Blattfrucht	10	11	17	38
	Winterroggen	Halmfrucht	10	11	17	38
	Winterraps	Blattfrucht	12	7	4	23
	Winterraps	Halmfrucht	12	7	4	23
	Rüben	Halm- und Blattfrucht	23	17	14	54
	Rüben	ZF abf.	28	20	11	59
	Rüben	ZF w.h.	21	15	8	44
	Kartoffeln	Halm- und Blattfrucht	20	15	15	50
	Kartoffeln	ZF abf.	25	15	10	50
	Kartoffeln	ZF w.h.	24	17	8	49
	Mais	Halm- und Blattfrucht	25	20	16	61
	Mais	ZF abf.	27	18	12	57
Mais	ZF w.h.	21	15	8	44	
Sommergetreide	alle	19	14	9	42	
NN**Winter	alle	11	12	17	40	
NN**Sommer	alle	23	17	12	52	
schwerer Boden (utL, tL, T)	Winterweizen	Blattfrucht	16	17	21	54
	Winterweizen	Halmfrucht	15	19	20	54
	Wintertriticale	Blattfrucht	17	16	13	46
	Wintertriticale	Halmfrucht	17	16	13	46
	Wintergerste	Blattfrucht	13	13	12	38
	Wintergerste	Halmfrucht	13	13	11	37
	Winterroggen	Halmfrucht	15	13	13	41
	Winterraps	Halmfrucht	15	10	11	36
	Rüben	alle	33	23	15	71
	Kartoffeln	alle	33	24	15	72
	Mais	alle	41	26	15	82
	Sommergetreide	alle	33	24	15	72
	NN**Winter	alle	15	13	13	41
	NN**Sommer	alle	29	21	15	65

NN** = alle anderen, nicht gelisteten Kulturen

Mais = Blattfrucht

Hinweis: Bei Leguminosen ist nur der Nmin von der Schicht 0 - 30 cm anzurechnen.